



Satzung der „Eislöwen-Fans Löbau“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fanclub führt den Namen „**Eislöwen-Fans Löbau**“.
2. Der Fanclub hat seinen Sitz in Löbau. Die offizielle Geschäftsanschrift ist die Anschrift des amtierenden 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres und orientiert sich damit an der jeweiligen Eishockey-Saison.

§ 2 Zweck des Fanclubs

1. Zweck des Fanclubs ist insbesondere:
 - a) die **Förderung des Sports**, insbesondere des Eishockeysports,
 - b) die Unterstützung der Eishockeymannschaften des ESC Dresden (Dresdner Eislöwen) in sportlich fairerweise bei Heim- und Auswärtsspielen,
 - c) die Förderung des Eishockeysports sowie die Unterstützung der Dresdner Eislöwen und des Eishockeystandortes Dresden,
 - d) die Pflege der Kameradschaft, des Zusammenhalts und der Geselligkeit unter den Mitgliedern,
 - e) die Förderung von Kontakten, Freundschaften und Solidarität zu anderen Fanclubs sowie Eishockeyfans,
 - f) die Durchführung gemeinschaftlicher, sportlicher und fanclubbezogener Veranstaltungen und Aktivitäten,
 - g) die Förderung eines friedlichen, respektvollen und diskriminierungsfreien Miteinanders.
2. Die Eislöwen-Fans Löbau distanzieren sich ausdrücklich von jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Extremismus und menschenverachtendem Verhalten innerhalb und außerhalb von Eissporthallen sowie bei sämtlichen Veranstaltungen des Fanclubs.
3. Sämtliche Einnahmen und Mittel des Fanclubs dürfen ausschließlich zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mittel des Fanclubs sind sparsam, wirtschaftlich und verantwortungsvoll zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das **18. Lebensjahr vollendet hat** und die Ziele des Fanclubs unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu stellen.
3. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dessen Eingang.
4. Die endgültige Aufnahme eines neuen Mitglieds erfordert einen **einstimmigen Beschluss des Vorstandes**.



5. Wird die erforderliche Einstimmigkeit nicht erreicht, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine **Probemitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten** gewähren.
6. Nach Ablauf der dreimonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme des Antragstellers.
7. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, der Probemitgliedschaft oder der endgültigen Aufnahme nach einer Probemitgliedschaft muss nicht begründet werden.
8. Mit der endgültigen Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen des Fanclubs an.
9. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Bestätigung der endgültigen Aufnahme durch den Vorstand.
10. Jedes Mitglied nimmt an Spielbesuchen, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten grundsätzlich auf eigene Verantwortung teil.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Eislöwen-Fans Löbau verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Aktivitäten des Fanclubs teilzunehmen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Fanclubs teilzunehmen,
 - b) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - d) sein Stimmrecht auszuüben,
 - e) den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
 - f) sich selbst für ein Vorstandsamt oder das Amt eines Kassenprüfers zur Wahl zu stellen,
 - g) die für Mitglieder vorgesehenen Angebote und Vergünstigungen des Fanclubs in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechte eines Mitgliedes können nur aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines auf dieser Satzung beruhenden Beschlusses eingeschränkt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder und Vereinsfrieden

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - a) die Satzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen einzuhalten,
 - b) die Ziele und Zwecke des Fanclubs zu unterstützen,
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - d) den Fanclub nach außen würdig und respektvoll zu vertreten,
 - e) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten,



- f) das Eigentum des Fanclubs sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinsfrieden zu wahren und andere Mitglieder respektvoll zu behandeln.
 3. Beleidigungen, Mobbing, Diskriminierung, Gewalt sowie vereinsschädigendes Verhalten werden nicht geduldet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) Tod.
2. **Austritt:**

Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Quartalsende zugehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. **Ausschluss:**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

 - a) vorsätzlich oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse des Fanclubs verstößt,
 - b) den Interessen oder dem Ansehen des Fanclubs erheblich schadet,
 - c) den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
 - d) sich grob unsportlich, diskriminierend oder gewalttätig verhält oder
 - e) strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Aktivitäten des Fanclubs begeht.
4. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
5. In weniger schwerwiegenden Fällen soll vor einem Ausschluss zunächst eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.
6. **Streichung:**

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beiträgen für mehr als zwei Quartale im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Ansprüche gegenüber dem Fanclub. Bereits entstandene Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Fanclub bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Struktur, Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Nähere regelt eine **Beitragsordnung**.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ermäßigung der Beiträge für bestimmte Mitgliedsgruppen festlegen.



3. Über weitere Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.
4. Die Beiträge sind bargeldlos auf das vom Fanclub hierfür bestimmte Konto zu entrichten.
5. Die Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich zur Deckung der laufenden Kosten sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Fanclubs verwendet werden.
6. Die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung berechtigt die Mitglieder zur Inanspruchnahme der vom Fanclub gewährten Mitgliedervorteile. Diese umfassen insbesondere
 - a) ermäßigte Preise beim Erwerb von vereinseigenen Fanartikeln,
 - b) die Teilnahme an exklusiven Angeboten, Vergünstigungen und Aktivitäten, die der Fanclub für seine Mitglieder bereitstellt oder beschließt.

§ 9 Eigentum des Fanclubs

1. Sämtliches Eigentum des Fanclubs ist pfleglich und verantwortungsvoll zu behandeln.
2. An Mitglieder ausgegebenes oder zur Nutzung überlassenes Fanclubeigentum, insbesondere Schlüssel, Banner, Fahnen, Technik oder sonstige Ausrüstung, bleibt Eigentum der Eislöwen-Fans Löbau.
3. Fanclubeigentum ist auf Verlangen des Vorstandes oder spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich und vollständig zurückzugeben.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht an Fanclubeigentum besteht nicht.

§ 10 Organe des Fanclubs

1. Organe des Fanclubs sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe des Fanclubs arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, insbesondere per E-Mail oder über eine vom Fanclub genutzte Messenger-Gruppe. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als digitale Versammlung oder als Hybridversammlung durchgeführt werden.
4. Mitglieder, die digital an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen die gleichen Rede-, Antrags- und Stimmrechte wie persönlich anwesende Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Struktur, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,



- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) grundsätzliche Angelegenheiten des Fanclubs sowie
 - g) die Auflösung des Fanclubs.
- 7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - 8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen**.
 - 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder in Textform beantragt oder
 - b) der Vorstand die Einberufung beschließt.
- 2. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
- 2. Der Fanclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
- 3. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden in **Einzelwahl für ihr jeweiliges Amt** gewählt.
- 5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 6. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten gleichen Stimmenzahl statt.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

§ 14 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- 1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- 2. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder digital durchgeführt werden.
- 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



5. Abweichend hiervon gelten für Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder die besonderen Regelungen des § 3 dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Finanzführung des Fanclubs.
4. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

§ 16 Ergänzende Ordnungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzende Ordnungen zu erlassen, soweit diese der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht widersprechen.
2. Hierzu können insbesondere eine
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Hausordnung,
 - c) Veranstaltungsordnung oder
 - d) sonstige für die Organisation des Fanclubs erforderliche Ordnungerlassen werden.
3. Soweit eine Ordnung Angelegenheiten betrifft, deren Entscheidung nach dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, bedarf die entsprechende Regelung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Verwaltung der Mitgliedschaft und zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 18 Verwendung von Name, Logo und Kennzeichen

1. Name, Logo und sonstige Kennzeichen der Eislöwen-Fans Löbau dürfen für öffentliche oder kommerzielle Zwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes verwendet werden.
2. Die private Nutzung durch Mitglieder bleibt zulässig, soweit dadurch die Interessen oder das Ansehen des Fanclubs nicht beeinträchtigt werden und keine kommerzielle Nutzung erfolgt.

§ 19 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung der Eislöwen-Fans Löbau kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von **75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen** erforderlich.



3. Bei Auflösung des Fanclubs fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Nachwuchsabteilung des ESC Dresden e. V.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der Eislöwen-Fans Löbau am **20. September 2026** beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 5. Oktober 2022 außer Kraft.

Löbau, den 20. September 2026



Vorsitzender